



Auswirkung von Fehlverhalten und Versäumnissen auf die Leistungsbeurteilung

Einführende Bemerkungen: Die Lehrpersonen haben gemäss Promotionsreglement die Pflicht, ihre Notengebung zu Beginn des Semesters transparent zu machen. Die mündliche Leistung hat in die Beurteilung einzufließen.

Noten sind Abbild der erbrachten Leistung

Noten drücken die Bewertung von Leistungen aus. Abgelegte Prüfungen zählen. Die Abgabe einer leeren Prüfung bzw. das Nichtlösen von Prüfungsteilen sind Ausdruck eines Leistungsvermögens. Nicht gelöste Prüfungen bzw. die nicht gelösten Prüfungsteile werden mit null Punkten versehen, falls nicht besondere Umstände wie eine akute Erkrankung die Erbringung der Leistung verhindert haben. Wurde die Lehrperson über solche Umstände vorgängig nicht informiert, kann das Prüfungsergebnis nachträglich nicht annulliert werden.

Abschreiben und Spicken wird als Eingeständnis des Leistungsvermögens beurteilt

Die Lehrperson nimmt während Prüfungen ihre Aufsichtspflicht wahr. Stellt eine Lehrperson während der Prüfung fest, dass eine Schülerin/ein Schüler abschreibt oder unerlaubte Hilfsmittel einsetzt, reagiert die Lehrperson. Nicht zulässig ist das Einziehen der Prüfung verbunden mit dem Bewerten mit der Note 1. Als Reaktion stehen der Lehrperson verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) der betreffende Prüfungsteil wird beziehungsweise die bis dahin gelösten Aufgaben werden mit null Punkten versehen.
- b) die Prüfung wird eingezogen und die Schülerin/der Schüler muss eine Nachprüfung gemäss den Bedingungen der Lehrperson ablegen. Es gelten die Regeln der Nachprüfung (s.u.). Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

Nachprüfungen, verpasste Nachprüfungen und Aussetzen des Promotionsentscheides

Die Nachprüfung hat den besonderen Umständen (z.B. längere Vorbereitungszeit usw.) Rechnung zu tragen und findet in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt (siehe Nach-Ex-Termine). Es besteht kein Anspruch, eine schriftliche Prüfung in der gleichen Form wiederholen zu können. Die Nachprüfung kann von der Lehrperson auch mündlich durchgeführt werden. Es wird den Lehrpersonen empfohlen, Termin, Umfang und Art der Nachprüfung den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wenn die Schülerin/der Schüler zu einer vereinbarten Nachprüfung unentschuldigt nicht erschienen ist, kann eine Nachprüfung auch unangekündigt erfolgen.

Falls eine Schülerin/ein Schüler wegen Absenzen in einem Fach zu wenig Noten für die Erlangung der Semesterbeurteilung hat und falls die Gesamtleistung nicht auf andere Weise beurteilt werden kann, so hat der Klassenkonvent die Möglichkeit, den Promotionsentscheid auszusetzen und die Frist für den Promotionsentscheid zu verlängern. Die für die Beurteilung notwendigen Arbeiten müssen innerhalb der vom Konvent gesetzten Frist geleistet werden. Die provisorische Promotion respektive die Nichtpromotion kann im Falle von ausstehenden Leistungen hingegen ausgesprochen werden, wenn das erforderliche Promotionsergebnis auch nicht mit der Note 6 für die ausstehende Leistungsbeurteilung erreicht worden wäre. Vorbehalten bleiben Entscheide des Klassenkonventes in Anwendung der Bestimmungen des Promotionsreglements über besondere Fälle.

Das Erledigen von Hausaufgaben und der Zugriff auf Unterlagen während des Unterrichts sind wichtige Voraussetzungen für die Unterrichtsbeteiligung

Die Leistungsbeurteilung umfasst neben Prüfungen und mündlicher Beteiligung auch das Erledigen von Hausaufgaben. Letztere zeigen auf, inwieweit Lernende fähig und gewillt sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit gestellte Aufgaben zu erfüllen. Das Nichterfüllen der Hausaufgaben muss sich somit auch in der Beurteilung der Leistungen niederschlagen. Wird die aktive Mitwirkung im Unterricht durch Nichterledigen der Hausaufgaben oder durch fehlende Unterlagen (Buch, Heft, Kopien, u.a.) verunmöglicht oder vermindert, kann dies eine schlechtere Beurteilung der Mitarbeit zur Folge haben. Um die Hausaufgaben zu überprüfen, hat die Lehrperson z.B. die Möglichkeit, unangekündigte

Prüfungen durchzuführen. Die Noten dieser Prüfungen fliessen verhältnismässig in die Semesterbeurteilung ein.

Verpasster Unterrichtsinhalt muss innert Wochenfrist nachgearbeitet werden, nach längerer Absenz in Absprache mit den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung.

Die termingerechte Abgabe von grösseren Hausarbeiten bzw. das termingerechte Halten von Vorträgen sind Teil der zu erbringenden Leistung

Wird eine grössere Hausarbeit zu spät abgegeben bzw. wird ein Vortrag nicht termingerecht gehalten, wird der Schülerin/dem Schüler eine angemessene Frist (1-2 Wochen) gewährt, um Versäumtes nachzuarbeiten. In diesem Fall kann höchstens noch die Note 4 für eine perfekte Hausarbeit bzw. einen tadellosen Vortrag vergeben werden. Liegt nach dieser Frist immer noch kein Produkt vor, wird die Minimalnote (Note 1) vergeben.

Der Grundsatz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Schülerin/der Schüler mit einem ärztlichen Zeugnis belegen kann, dass besondere Umstände wie Krankheit oder Spitalaufenthalt zur Verspätung geführt haben.

Die eigenständige Verarbeitung fremder Quellen und Materialien bei grösseren Hausarbeiten und Vorträgen ist Teil der zu erbringenden Leistung

Wird Sekundärliteratur verwendet, müssen alle Informationsquellen (auch Internetseiten) korrekt deklariert werden.

Die verwendeten Informationen sind von der Schülerin/vom Schüler in eigenen Worten zu formulieren oder als wörtliche Zitate mit Anführungszeichen und Schlusszeichen zu kennzeichnen. Hält die Schülerin/der Schüler einen Vortrag, so muss sie/er beispielsweise durch „ich zitiere“ kenntlich machen, dass ein Zitat folgt.

Stellt eine Lehrperson fest, dass eine Schülerin/ein Schüler fremde Positionen und Gedanken wortwörtlich oder sinngemäss übernimmt ohne die Quelle anzugeben, kann höchstens noch die Note 4 für eine sonst tadellose Arbeit vergeben werden. Ergibt sich, dass die gesamte Arbeit oder die wesentlichen Teile abgeschrieben wurden, wird die Minimalnote (Note 1) vergeben. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

Den Lehrpersonen wird empfohlen, eigenständige Arbeiten mit Copy-Stop (<http://www.copy-stop.ch>) auf die Verwendung fremder Quellen zu untersuchen.

Version 14.4.2011